

10.07.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung der gesetzlichen Befristung des Landespressegesetzes NRW

A Problem

Mit dem Ersten Gesetz zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das Landespressegesetz NRW erstmalig befristet. Die Befristung wurde mit dem Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums beibehalten. Die derzeitige Befristung wird zum 31. Dezember 2013 wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

Die Regelungen des Landespressegesetzes NRW sind nach wie vor erforderlich. Sowohl die Normen zum Schutz der Presse- und Informationsfreiheit als auch die Normen zu den an die Presse und ihre Beschäftigten zu stellenden Anforderungen sind unentbehrlich.

Inhaltliche Änderungen des Gesetzes sollen zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, da die derzeitigen Entwicklungen auf dem Pressemarkt und Pressevertriebsmarkt abgewartet werden sollen.

B Lösung

Die Befristung des Landespressegesetzes NRW wird aufgehoben. Eine weitere Befristung ist entbehrlich, da das Landespressegesetz NRW auch in Zukunft unverzichtbar ist.

C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 09.07.2013/Ausgegeben: 15.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Aufhebung der gesetzlichen Befristung des Landespressegesetzes NRW

Artikel 1 **Änderung des Landespressegesetzes NRW**

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetzes NRW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird wie folgt geändert:

Pressegesetz für das Land NRW (Landespressegesetz NRW)

§ 27 Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839),

2. das Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GS. NW. S. 444) und die Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1949 (GS. NW. S. 444).

§ 27 Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Begründung

Die Regelungen des Landespressegesetzes NRW, die mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den anderen Ländern übereinstimmen, werden nach wie vor benötigt.

So regelt das Gesetz u.a. die Freiheit der Presse, die publizistischen Sorgfaltspflichten bei der Berichterstattung und die Impressumspflicht. Ferner regelt es, dass entgeltliche Veröffentlichungen als solche erkennbar sein oder kenntlich gemacht werden müssen. Schließlich regelt es das Recht auf Gegendarstellung und gewährt Journalisten Privilegierungen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts, die ihrer besonderen Rolle bei der Meinungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung tragen.

All diese Regelungen haben sich mittlerweile über Jahrzehnte bewährt und werden nach wie vor benötigt. Eine weitere Befristung lässt keinen weiteren Erkenntnisgewinn erwarten und ist überflüssig. Eine solche schafft mehr bürokratischen Aufwand anstatt ihn zu verringern.